

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 144/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung von Gesellschaftsverträgen gem. §108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW -
Jahresabschluss und Prüfung

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Tecklenborg	13.09.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	20.09.2024
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	27.09.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zu.
2. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 1**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 1**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

3. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 3**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter des Kreises in der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (**Anlage 3**), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Erläuterungen:

Das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Es sieht u. a. erhebliche Vereinfachungen für kleine und mittlere kommunale Unternehmen vor. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die GO NRW sah in ihrer bisher geltenden Fassung vor, dass die Jahresabschlüsse für kommunale Unternehmen und Einrichtungen unabhängig von ihrer tatsächlichen bilanziellen Größe (§ 267 HGB) prinzipiell nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen waren (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO a. F.). Diese Vorgabe war in die Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen aufzunehmen. Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform diese Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für kommunale Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden.

Durch die bisherige Fassung der Gemeindeordnung entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

Die gesetzliche Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für fast alle unmittelbaren und mittelbaren Kreisbeteiligungen in privatrechtlicher Form und deren aktuell geltende Gesellschaftsverträge, in denen die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat. Die Kreisbeteiligungen können dem Beteiligungsbericht 2022 entnommen werden (Sitzungsvorlage Nr. 197/2023).

Daneben ergeben sich für große Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte

Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Bundesregierung hat mit Stand vom 24.07.2024 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt, mit dem u. a. Änderungen im HGB vorgenommen werden sollen. Die Bestimmungen sehen eine gestaffelte Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Inhaltlich ist der Nachhaltigkeitsbericht umfangreich und bedarf zusätzlich einer Prüfung durch die externe Wirtschaftsprüfung. Für das Geschäftsjahr 2025 müssen entsprechend den neuen Regelungen grundsätzlich alle großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung und der Zahl der Arbeitnehmer, einen um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Lagebericht mit der Erstellung des Jahresabschlusses in 2026 vorlegen (vgl. § 289 b HGB-E). Sollten folglich die vorliegenden Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen, die die Erstellung des Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften aufgrund der bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung vorsehen, nicht angepasst werden, sind zusätzlich umfangreiche Lageberichte inkl. Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu prüfen (§§ 324 b ff. HGB-E).

Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden.

Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Kreisbeteiligungen also dennoch über die aktuelle Berichterstattung im Lagebericht hinaus insbesondere einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen.

Nach einer ersten Größeneinordnung der Kreisbeteiligungen ist lediglich die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als große Kapitalgesellschaft einzuordnen und damit unabhängig von einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, da zwei der folgenden drei Kriterien des § 267HGB erfüllt werden:

- mehr als 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt,
- Bilanzsumme über 25 Millionen Euro,
- Nettoumsatzerlöse mehr als 50 Millionen Euro.

Die Pflicht zur Berichterstattung würde erstmals im Jahr 2026 für das Prüfungsjahr 2025 bestehen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards wird für die Gesellschaften einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichterstaten, d. h. die Unternehmen müssen Informationen sowohl zu ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt als auch dazu bereitstellen, welche finanziellen Risiken und Chancen soziale und ökologische Fragen für das Unternehmen bergen. Die CSRD sieht außerdem eine verbindliche externe Prüfung der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen vor. Für nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen bestehen darüber hinaus weitere Berichtsanforderungen, die sich aus der europäischen Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) ergeben. Diese zielt auf die

Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten nach ihrer ökologischen Nachhaltigkeit. Auf Basis sehr umfassender Detailregelwerke müssen Unternehmen ihre Tätigkeiten analysieren und einen Prozess aufbauen, um die Kennzahlen gemäß der Verordnung berichten zu können.

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde für die Kreisbeteiligungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der die hierfür vorhandenen Personal- und Budgetressourcen überschreiten würde. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro, was deutlich mehr als einer Vollzeitstelle entspricht.

Die Kreisbeteiligungen befürworten eine Änderung der Gesellschaftsverträge, damit die Gesellschaften als kommunales Unternehmen von den gesetzlichen Erleichterungen profitieren können. Insbesondere sollte eine unmittelbar eintretende Berichtspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß EU-Standard aus oben genannten Gründen vermieden werden. Zum aktuellen Zeitpunkt berichten die Unternehmen bereits ausführlich schriftlich und mündlich über nachhaltigkeitsorientiertes Handeln und setzen entsprechende Projekte seit Jahren um. Daher wird der Nachhaltigkeitsaspekt aktuell und zukünftig eine wichtige Größenordnung sein.

Änderung Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Der Kreis Warendorf ist mit 92,00 % unmittelbar an der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung. Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsraum.

Hauptgrund für die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind die neuen und bereits im Sachverhalt beschriebenen neuen gesetzlichen Erleichterungen des Gemeindewirtschaftsrechts. Des Weiteren erfolgte nun eine zeitgemäße Anpassung an die sonstigen gesetzlichen Regelungen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:

1. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Änderungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 12), Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 3 Ziffer 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer (§ 15 Ziffer 1), Ergänzungen der Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung (§ 10 Ziffer 1 Buchstaben j), l) und m) sowie der Erstellung einer fünfjährigen Finanzplanung (§ 11).

2. Einsatz neuer Medien bei der Einberufung, Abhaltung und Niederschrift von Gremiensitzungen

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 9 Ziffern 2). Zulässigkeit von hybriden Gesellschafterversammlungen (§ 9 Ziffer 7).

3. Den Nachvollzug des tatsächlichen Verzichts der Einrichtung eines Beirates, deren Einrichtung gem. Satzung seit den Anfangsjahren des Kulturguts möglich ist.

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Änderung Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Der Kreis Warendorf ist alleiniger Gesellschafter der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW).

Gegenstand der GKW ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf. Die GKW tritt in die kulturellen Verpflichtungen des Kreises Warendorf ein, die früher vom Kreis als freiwillige Aufgaben wahrgenommen wurden.

Hauptgrund für die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind die neuen und bereits im Sachverhalt beschriebenen neuen gesetzlichen Vorgaben des Gemeindewirtschaftsrechts. Des Weiteren erfolgte nun eine allgemeine Überarbeitung. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte

1. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Änderungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 12), Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 2 Ziffer 6), Anpassungen zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Ziffer 3) sowie Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer (§ 15 Ziffer 1).

2. Einsatz neuer Medien bei der Niederschrift von Gremiensitzungen

Die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 9 Ziffer 3).

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (**Anlage 3**) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (**Anlage 4**) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Anlage 3 - Gesellschaftsvertrag GKW

Anlage 4 - Synopse Gesellschaftsvertrag

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat